



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse .....</b>	<b>685</b>
➤ Sitzung des Kreistages am 19.12.2016.....	685
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....</b>	<b>686</b>
➤ Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) vom 08.12.2009 .....	686
➤ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2017 .....	687
➤ Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos .....	688
<b>Termine.....</b>	<b>693</b>
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2016.....	693
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2016.....	694
➤ Feiertagsregelung für Weihnachten und Neujahr 2016 .....	696
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding .....	696
➤ Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten.....	697
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen.....	697
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>698</b>



## Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

### Sitzung des Kreistages am 19.12.2016

Am **Montag, 19.12.2016, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreistages statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung:

1. Sozialwesen  
Bildungs- und Teilhabepaket- Umsetzung im SGB II  
- Verlängerung Delegation
2. Haushaltswesen  
Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding  
Bericht über die Geschäftstätigkeit 2015
3. Haushaltswesen  
Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG; Übergangsvorschrift zur  
Nichtanwendung des § 2b UStG
4. Haushaltswesen  
Haushaltsberatung 2017
5. Bekanntgaben und Anfragen



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 08.12.2009**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2016 folgende

#### **1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 08.12.2009,**

veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 50 vom 16.12.2009

#### **§ 1**

In § 9 a Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberding, 06.12.2016

Mücke

Verbandsvorsitzender



## Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2017

### I.

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Geowärme Erding folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen auf	4.100.000 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	5.465.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan ist auf 2.655.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Zur Deckung des Wirtschaftsplanes im Vermögensplan wird eine Verbandsumlage

von der Stadt Erding in Höhe von	0,00 €,
vom Landkreis Erding in Höhe von	0,00 € erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden in Höhe von 50.000 € beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Erding, 13. Dezember 2016

Zweckverband für Geowärme Erding

gez.

Max Gotz  
Verbandsvorsitzender

### II.

Die vorstehende Satzung stimmt mit der am 28. November 2016 durch die Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltssatzung überein.



## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

### KOSTENSATZUNG

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos erlässt aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### § 1

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

#### § 3

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Erding, 13. Dezember 2016

Abwasserzweckverband  
Erdinger Moos

Max Gotz  
Verbandsvorsitzender



Anlage zur Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos vom 01.01.2017

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600€
	001	<b>Beglaubigungen:<sup>1)</sup></b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2)</sup> Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5€
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden — BayRS 2010-1-1-1 — in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.



Anlage zur Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos vom 01.01.2017

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>8)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400€
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>9)</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>10)</sup>	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>11)</sup>	10 bis 200 €
8		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>12)</sup>	10 bis 150 €

8) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

9) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

10) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

<sup>11)</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AIIMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AIIMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AIIMBI S. 60).

<sup>12)</sup> vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AIIMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AIIMBI S. 766).



Anlage zur Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos vom 01.01.2017

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau — FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>7</sup></b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

<sup>7)</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllIMBI S. 135).



Anlage zur Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos vom 01.01.2017

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
03		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10€
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	5 bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay-ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5)</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6)</sup>	15 bis 600 €

3) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

4) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

5) Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S. 135).

6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.



## Termine

### Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2016

### Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das **zweite Halbjahr 2016** durch die

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Beindl, Tel.: 089/89217-40139

Abfuhrgebiet			
Berglern		05.12.	
Bockhorn		24.11.	22.12.
Buch am Buchrain		06.12.	
Dorfen Tour 1		12.12.	
Dorfen Tour 2		13.12.	
Dorfen Tour 3		14.12.	
Eitting		18.11.	16.12.
Erding Stadt Tour 1		29.11.	28.12.
Erding Stadt Tour 2		30.11.	29.12.
Erding Stadt Tour 3		01.12.	30.12.
Erding Stadt Tour 4		02.12.	31.12.
Erding Stadt Tour 5		18.11.	16.12.
Finsing – Tour 1		08.12.	
Finsing – Tour 2		09.12.	
Forstern – Tour 1		21.11.	19.12.
Forstern – Tour 2		22.11.	20.12.
Fraunberg		28.11.	27.12.
Hohenpolding		15.12.	
Inning am Holz		05.12.	
Isen Tour 1		09.12.	
Isen Tour 2		25.11.	23.12.
Kirchberg		15.12.	
Langenpreising		06.12.	
Lengdorf		07.12.	
Moosinning - Tour 1		12.12.	
Moosinning – Tour 2		13.12.	



# Amtsblatt

Ausgabe 50  
Mittwoch 14.12.2016

Neuching		07.12.	
Oberding – Tour 1	Änderung	14.12.	
Oberding – Tour 2	Änderung	17.11.	15.12.
Ottenhofen		09.12.	
Pastetten		22.11.	20.12.
Sankt Wolfgang – Tour 1		02.12.	31.12.
Sankt Wolfgang – Tour 2		09.12.	
Steinkirchen		05.12.	
Taufkirchen Tour 1		28.11.	27.12.
Taufkirchen Tour 2	Tourenänderung	29.11.	28.12.
Taufkirchen Tour 3	Tourenänderung	30.11.	29.12.
Taufkirchen Tour 4	NEU	01.12.	30.12.
Walpertskirchen Tour 1		06.12.	
Walpertskirchen Tour 2		07.12.	
Wartenberg – Tour 1	Änderung	02.12.	31.12.
Wartenberg – Tour 2		30.12.	
Wörth		23.11.	21.12.

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

## Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2016

### Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2016 durch die

Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-0987937 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet	Bemerkung		
Berglern		15.12.	
Bockhorn 1		25.11.	23.12.
Bockhorn 2		09.12.	
Buch am Buchrain		29.11.	28.12.
Dorfen 1		12.12.	
Dorfen 2		13.12.	
Dorfen 3		05.12.	
Dorfen 4	Ort Zettl	30.11.	29.12.
Eitting 1		28.11.	27.12.
Eitting 2		14.12.	
Erding 1		28.11.	27.12.
Erding 2		09.12.	



# Amtsblatt

Ausgabe 50  
Mittwoch 14.12.2016

Erding 3	21.11.	19.12.
Erding 4	22.11.	20.12.
Erding 5	23.11.	21.12.
Erding 6	24.11.	22.12.
Finsing 1	01.12.	30.12.
Finsing 2	02.12.	31.12.
Forstern	09.12.	
Fraunberg	07.12.	
Hohenpolding	06.12.	
Inning	08.12.	
Isen	29.11.	28.12.
Kirchberg 1	06.12.	
Kirchberg 2	14.12.	
Langenpreising 1	14.12.	
Langenpreising 2	15.12.	
Lengdorf 1	29.11.	28.12.
Lengdorf 2	05.12.	
Moosinning 1	30.11.	29.12.
Moosinning 2	01.12.	30.12.
Neuching	01.12.	30.12.
Oberding	28.11.	27.12.
Ottenhofen 1	01.12.	30.12.
Ottenhofen 2	18.11.	16.12.
Ottenhofen 3	15.12.	
Pastetten	18.11.	16.12.
Sankt Wolfgang 1	30.11.	29.12.
Sankt Wolfgang 2	05.12.	
Steinkirchen	06.12.	
Taufkirchen 1	07.12.	
Taufkirchen 2	08.12.	
Walpertskirchen	09.12.	
Wartenberg 1	06.12.	
Wartenberg 2	07.12.	
Wartenberg 3	15.12.	
Wörth 1	14.12.	
Wörth 3	15.12.	
Wörth 2	18.11.	16.12.
Wörth - Wild / Kelt	01.12.	30.12.

Toureneinteilung unter [www.wurzer-umwelt.de](http://www.wurzer-umwelt.de) oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.



## Feiertagsregelung für Weihnachten und Neujahr 2016

### WEIHNACHTEN

Die übliche Leerung vom:

Montag	26.12.2016
Dienstag	27.12.2016
Mittwoch	28.12.2016
Donnerstag	29.12.2016
Freitag	30.12.2016

erfolgt am:

Dienstag	27.12.2016
Mittwoch	28.12.2016
Donnerstag	29.12.2016
Freitag	30.12.2016
Samstag	31.12.2016

### NEUJAHR 2017

Keine Verschiebungen

## Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

**Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



## Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten

jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8 (roter Anbau der Sparkasse), Zimmer 014/EG, Frau Ruth Preuß

### Dezember

Montag 19.12.2016  
Donnerstag 22.12.2016

#### Telefonische Erreichbarkeit:

Montag mit Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter 08122/42293 (AB) - jeden 1. und 3. Montag und 2. und 4. Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter 08122/ 581388

Fax-Nr. 08122/581339

E-Mail: [ruth.preusse@lra-ed.de](mailto:ruth.preusse@lra-ed.de)

## Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder

### im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht. Hörsprechtage finden statt:

#### jeweils Dienstags

17.01.2017  
07.03.2017  
02.05.2017  
27.06.2017

**Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430**





LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 50  
Mittwoch 14.12.2016

## **Rat und Hilfe für Frauen in Not** Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar. Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

**Information und Beratung über alle betreuungsrechtlichen Fragen-**  
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung  
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich  
Tel. 08122-581191  
oder Frau Kless Tel. 08122-581309 nach tel. Terminvereinbarung"

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

# Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 50  
Mittwoch 14.12.2016



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



## **Bauernhausmuseum des Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

### **Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**

von **10.00 bis 17.00 Uhr**

(Einlass bis 16.30 Uhr)

Seite 700



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 50  
Mittwoch 14.12.2016

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**13.00 - 17.00 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat